



## DG(SANCO)/2012-6313- RS

### AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

#### ÜBER EIN AUDIT IN SPANIEN

11. – 21. SEPTEMBER 2012

### BEWERTUNG DES SYSTEMS DER PFLANZENGESUNDHEITSKONTROLLEN BEI DER EINFUHR

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNTA AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/ 2012-6313).**

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Auditbesuchs, der vom 11. bis zum 21. September 2012 in Spanien durchgeführt wurde. Zweck des Besuchs war die Bewertung der Befähigung der für die Einfuhrkontrollen zuständigen amtlichen Stellen und ihrer Arbeit sowie der Eignung und Wirksamkeit der Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr, mit denen die Einhaltung der EU-Anforderungen sichergestellt werden soll.*

*Das Einfuhrkontrollsystem in Spanien genügt weitgehend den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften. Das Personal der Kontrollstellen wird vom Ministerium für Finanzen und Öffentliche Verwaltung beschäftigt und seine Tätigkeit wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt koordiniert. Das System gewährleistet eine einheitliche und effiziente Kontrolle, die an den Kontrollstellen wirksam umgesetzt wird. Es wird in ausreichendem Maße mit dem Zoll und den Hafen-/Flughafenbehörden zusammengearbeitet. Die Kontrolleinrichtungen in Häfen/Flughäfen tragen wesentlich zur Angemessenheit der Kontrollen bei.*

*Dennoch wurden einige Mängel festgestellt:*

- ⑩ *Es werden keine Pflanzengesundheitskontrollen bei regulierten Gegenständen von den Kanarischen Inseln durchgeführt.*
- ⑩ *Die Pflanzengesundheitsuntersuchen decken das pflanzengesundheitliche Risiko nicht vollständig ab, da nicht immer das risikobasierte Probenahmeverfahren zum Nachweis latenter Infektionen/eines latenten Befalls angewandt wird.*
- ⑩ *Bei Kontrollen von Holzverpackungsmaterial werden keine neuen*

*Pflanzengesundheitsrisiken berücksichtigt, da für Sendungen mit dem ISPM-15-Kennzeichen keine Sichtkontrollen oder Laborprobenahmen durchgeführt werden, um die Wirksamkeit der Hitzebehandlung nachzuweisen.*

- ⑩ *Die Pflanzenschutzgebühren erreichen nicht immer den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Mindestbetrag.*

*Außerdem entsprechen die Dokumentenkontrollen, das Verfahren für die Einfuhr zu Forschungszwecken und die Meldung von Beanstandungen nicht in vollem Umfang den EU-Anforderungen. Diese Verstöße beeinträchtigen die Effizienz der Kontrollen jedoch nicht wesentlich.*

*In dem Bericht werden Empfehlungen ausgesprochen, damit die festgestellten Mängel behoben werden.*

## **Empfehlungen**

Die zuständige Behörde in Spanien sollte Folgendes sicherstellen:

Nr.	Empfehlung
1.	Jede Sendung mit in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten regulierten Gegenständen sollte bei ihrer Verbringung aus dem Gebiet der Kanarischen Inseln auf das spanische Festland den Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen gemäß Artikel 13a Absatz 1 der genannten Richtlinie unterzogen werden.
2.	Bei den Dokumentenkontrollen gemäß Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Richtlinie 2000/29/EG sollte stets die Eignung der Zusätzlichen Erklärung überprüft werden.
3.	Mit den Pflanzengesundheitsuntersuchungen sollte gewährleistet werden, dass eingeführte Waren den Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i der Richtlinie 2000/29/EG entsprechen, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis einer latenten Infektion.
4.	Kontrollen von Holzverpackungsmaterial sollten gemäß Nummer 1 letzter Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie 98/22/EG des Rates unter Berücksichtigung neuer Pflanzengesundheitsrisiken angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf Sichtkontrollen und stichprobenartige Laboruntersuchungen bei Holzverpackungsmaterial mit dem ISPM-15-Kennzeichen aus Ursprungsorten mit hohem Risiko.
5.	Die Gebühren für die Einfuhrkontrollen sollten gemäß Artikel 13d Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates die Kosten abdecken, die durch die Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen entstehen.
6.	Beanstandungen sollten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten

Nr.	Empfehlung
	gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 94/3/EG des Rates spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Beanstandung gemeldet werden.
7.	Bei Einfuhren zu Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecken sollte die Einhaltung der Vorschriften aus Anhang I Nummer 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2008/61/EG gewährleistet werden.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2012-6313](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6313)